

ANTRAG**XXII. GP-NR****159 IA****2003 -06- 18**

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

betreffend ein freiwilliges 10. bzw. 11. Schuljahr

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Schulunterrichtsgesetz wird folgender §32 Abs. 2a eingefügt:

Schüler, die während der Schulpflicht oder nach dem Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr (§19 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985) die 4. Klasse der Hauptschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen 10. bzw. 11. Schuljahr die Hauptschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§32 Abs. 2a des Schulunterrichtsgesetzes 1986 lautet:

Schüler, die während der Schulpflicht oder nach dem Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr (§19 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985) die 4. Klasse der Hauptschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen 10. bzw. 11. Schuljahr die Hauptschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Begründung:

Die Bestimmung über den freiwilligen Besuch eines 10. bzw. 11. Schuljahres, die insbesondere Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, sogenannten bildungsfernen Schichten und sozial schwachen Familien zu Gute gekommen ist, ist im Herbst 2002 ausgelaufen und wurde trotz des guten Erfolges dieser Maßnahme nicht verlängert. Der Bedarf an einem 10. bzw. 11. freiwilligen Schuljahr ist jedoch ungebrochen, ermöglicht dieser doch vielen Jugendlichen erst den erfolgreichen Abschluss der Pflichtschule. Verfügt ein/e Jugendliche/r über keinen oder nur einen negativen Pflichtschulabschluss hat dies gravierende Folgen für ihre/seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auch auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Unterrichtsausschuss vorgeschlagen.